

Wohlfahrtsstiftung

Ideen zur Verwendung freier Mittel

Wirtschaftliche Turbulenzen können Mitarbeitende, Vorsorgestiftungen und Arbeitgeber hart treffen. In schwierigen Zeiten kann eine Wohlfahrtsstiftung für alle drei Parteien eine willkommene Entlastung bieten.

Wie und zu welchem Zweck können freie Mittel von Wohlfahrtsstiftungen verwendet werden?

IN KÜRZE

Sowohl bei der Aufhebung als auch bei der Fortführung einer Wohlfahrtsstiftung können freie Mittel an Destinatäre verteilt oder an die Pensionskasse übertragen werden. Der Stiftungszweck muss in jedem Fall berücksichtigt werden.

Oft werden freie Mittel innerhalb von Wohlfahrtsstiftungen über Jahre nicht angerührt. Im Zusammenhang mit den verhältnismässig hohen administrativen Aufwendungen sowie formellen und gesetzlichen Vorgaben ist das Image von Wohlfahrtsstiftungen nicht gerade positiv – zu Unrecht. Der Gesetzgeber hat dies glücklicherweise erkannt und diverse Erleichterungen für Wohlfahrtsstiftungen beschlossen.¹

Dieser Artikel soll einige Wege aufzeigen, wie der Stiftungsrat freie Mittel in Wohlfahrtsstiftungen sinnvoll verwenden kann. Vorneweg sei erwähnt, dass die Verwendungsmöglichkeiten bei jeder Wohlfahrtsstiftung individuell zu beurteilen sind und dass der Stiftungszweck zwingend einzuhalten ist.

Aufhebung oder Fortführung?

Es ist sinnvoll, periodisch zu beurteilen, ob die Weiterführung einer Wohlfahrtsstiftung überhaupt noch zweckmässig ist. Eine Aufhebung kann sich dann aufdrängen, wenn das Stiftungsvermögen beinahe aufgebraucht oder sehr klein ist. Im Fall einer Aufhebung sind in der Regel zwei Verwendungsmöglichkeiten denkbar. Variante 1: Das Stiftungskapital kann mittels Verteilplan an die Destinatäre verteilt werden. Der Destinatärskreis richtet sich dabei nach der Stiftungsurkunde und umfasst sowohl Aktive als auch Rentner. Ebenfalls sind Destinatäre zu berücksichtigen, die in den letzten Jahren ausgetreten sind. Üblicherweise sind Austritte von Aktiven innerhalb der letzten drei bis fünf

Jahre vor Aufhebungsstichtag zu berücksichtigen. Der Stiftungsrat ist frei in der Entscheidung, nach welchen Kriterien das Kapital verteilt werden soll. Voraussetzung dafür ist, dass die Kriterien objektiv gewählt sind. Kriterien können sein: Anzahl Dienstjahre, Höhe Sparkapital oder versicherter Lohn. Auch Kombinationen davon oder unterschiedliche Gewichtungen der Kriterien sind möglich. Zudem dürfen keine Destinatäre ausgeschlossen werden, die zum gewählten Begünstigtenkreis gehören. Die Aufhebung samt Verteilplan muss von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden. Variante 2: Das Stiftungskapital kann kollektiv in die freien Mittel der Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers übertragen werden. Dazu sind ein Übertragungsvertrag und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde nötig.

Verwendungsmöglichkeiten bei Fortführung

Soll die Wohlfahrtsstiftung weiter bestehen bleiben, sind verschiedene Verwendungsmöglichkeiten von freien Mitteln denkbar. Es empfiehlt sich, dass Verwendungen der Mittel mit der Aufsichtsbehörde vorbesprochen und vom Stiftungsrat schriftlich beschlossen werden. Verwendungsmöglichkeiten sind:

Härtefalleistungen

Der Stiftungszweck der Wohlfahrtsstiftungen liegt in der Regel darin, Destinatäre in Notlagen wie Krankheit, Unfall, Armut oder Arbeitslosigkeit zu unterstützen. Bei eintretenden Härtefällen kann der Stiftungsrat sogenannte Härtefalleistungen an betroffene Des-

André Egli
zugelassener
Revisionsexperte, Partner,
Balmer-Etienne AG



David Lichtsteiner
zugelassener
Revisionsexperte,
Balmer-Etienne AG



¹ OAK BV, Weisung W-02/2016.

tinäre beschliessen und ausrichten. Hierbei sei darauf hingewiesen, dass diese Härtefallleistungen die AHV-Beitragspflicht beim Arbeitgeber auslösen können. Allfällige AHV-Beiträge wären ebenfalls via Wohlfahrtsstiftung finanzierbar.²

Ausgleich Kurzarbeitsentschädigung

Bei Kurzarbeit vergütet die Arbeitslosenversicherung maximal 80 Prozent des Verdiensts an die Arbeitgeber respektive Arbeitnehmer. Gemäss der Mitteilung 02/20 der Oberaufsichtskommission kann die Wohlfahrtsstiftung – zumindest während der Coronapandemie – die Differenz von maximal 20 Prozent zugunsten der Versicherten übernehmen.

Beteiligung an Sozialplänen

Gesetzlich notwendige oder freiwillige Sozialpläne bei Entlassungen von Versicherten durch den Arbeitgeber können anteilmässig durch die Wohlfahrtsstiftung mitgetragen werden.

Auswirkungen einer Unterdeckung

Insbesondere bei Turbulenzen an den Kapitalmärkten können Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung geraten.

Beschliesst die Vorsorgeeinrichtung Sanierungsbeiträge von den Aktivversicherten respektive auch Arbeitgebern einzufordern, so können diese ganz oder teilweise durch die Wohlfahrtsstiftung übernommen werden.

Wird während einer Unterdeckung eine Teilliquidation ausgelöst und den austretenden Versicherten die Austrittsleistung reduziert, so kann diese Lücke mindestens teilweise durch die Wohlfahrtsstiftung geschlossen werden.

Weiter kann sich die Wohlfahrtsstiftung generell an der Ausfinanzierung einer Unterdeckung der Vorsorgeeinrichtung pauschal beteiligen oder auch entsprechende Garantien stellen.

Beitragsferien

Eine weitere weit verbreitete Verwendungsmöglichkeit liegt in der Gewährung von Beitragsferien. Pensionskassenbeiträge an die Vorsorgeeinrichtung können ganz oder teilweise durch die Wohlfahrtsstiftung finanziert werden.

Checkliste bei der Verwendung von freien Mitteln

- Durchsicht Stiftungsurkunde und Analyse Stiftungszweck
- Klärung Destinatärskreis
- Bestimmung der Verwendung und allenfalls Vorabklärung mit Aufsichtsbehörde
- Stiftungsratsbeschluss mit detaillierter Umschreibung der Leistung
- Information der Leistungsbezüger

Das wird durch die Arbeitnehmenden geschätzt, da dies zu einer Nettolohn-erhöhung führt und direkt im Portemonnaie spürbar ist. Arbeitgeberbeiträge sind ebenfalls finanzierbar, jedoch maximal in der gleichen Höhe (paritätisch) wie die Arbeitnehmerbeiträge.

Ausgleich von Leistungsreduktionen

Aufgrund demografischer Veränderungen wurden in den letzten Jahren (und werden wohl auch künftig) die Umwandlungssätze gesenkt. Dies führt für Neurentner zu niedrigeren Renten. Dieser Effekt kann durch eine Einlage aus einer Wohlfahrtsstiftung in die Vorsorgekonti der betroffenen Versicherten voll oder teilweise kompensiert werden. Ebenfalls möglich ist die Mitfinanzierung von Kosten bei übrigen Leistungsreduktionen, wenn sogenannte Besitzstandswahrungen gewährt werden.

Keine Rückführung der Mittel an den Arbeitgeber

Wichtig zu wissen ist, dass bei Wohlfahrtsstiftungen – auch wenn sie rein patronal finanziert sind – die Mittel nicht generell an den Arbeitgeber zurückgeführt werden dürfen. Vorsorgeeinrichtungen können beschliessen, ihr Vermögen ungesichert im Umfang von höchstens 5 Prozent beim Arbeitgeber gemäss Art. 57 BVV 2 anzulegen.³ Bei rein patronal finanzierten Wohlfahrtsstiftungen lässt die Aufsicht in der Regel eine Limite von ungesichert 20 Prozent des Vermögens zu. Der Stiftungsrat ist nach wie vor verpflichtet, die allgemeinen Grundsätze wie Sicherheit, genügender Ertrag und ausreichende Liquidität zu berücksichtigen.

³ André Egli; «Die Rolle des Arbeitgebers in der beruflichen Vorsorge», in Gewos – Schriftenreihe «Beiträge zur 2. Säule», 2016.

Wie weiter?

Eine Wohlfahrtsstiftung kann vor allem in finanziell und wirtschaftlich anspruchsvollen Zeiten erhebliche Dienste für den Versicherten, aber auch für den Arbeitgeber leisten. Der Stiftungsrat tut gut daran, sich zu überlegen, wie er die freien Mittel innerhalb einer Wohlfahrtsstiftung verwenden will. Gesprochene Leistungen sind schriftlich zu begründen und in einem Stiftungsratsbeschluss festzuhalten. Der Stiftungszweck ist dabei immer einzuhalten. Auch dürfen vereinzelt Versicherte nicht willkürlich oder böswillig ausgeschlossen werden, wenn sie zum Begünstigtenkreis gehören. |

Weitere Artikel zu Wohlfahrtsfonds

«Patronale Wohlfahrtsfonds – Mehr Einsatzmöglichkeiten»
Interview mit Daniela Schneeberger,
«Schweizer Personalvorsorge» 4/19.

«Patronale Fürsorge kommt allen zugute»
Portrait des Alfred Schindler-Fonds,
«Schweizer Personalvorsorge» 5/19.

² OAK BV, Weisung W-02/2016.